

Finanzamt <b>Mainz-Mitte</b>
Steuernummer / Geschäftszeichen <b>26 662 0320 7</b> <small>(Bitte bei allen Rückfragen angeben)</small>

Auskunft erteilt Frau Arzt		Zimmer <b>FINANZVERWALTUNG</b>
Telefon 06131251-0		Durchwahl 24510

**Firma**

Malereibetrieb Gebr. Hübner GmbH  
Rheinallee 65  
55118 Mainz

**Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers  
bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen**

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**

bescheinigt, dass Firma Malereibetrieb Gebr. Hübner GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

Rheinallee 65 , 55118 Mainz

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
- Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

unter der Steuernummer 26 662 0320 7

unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE113863315

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 02.10.2017**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

**02. Okt. 2014**

(Datum)



(Dienststempel)

  
(Unterschrift)  
**SOLIU**  
(Name und Dienstbezeichnung)

## Rechtsbehelfsbelehrung



Rheinland-Pfalz

FINANZVERWALTUNG

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.